

# Donau-Institut Working Papers

Prof. Dr. Wilhelm Braunerder

## Die Übersetzungen von Gesetzen in der Habsburgmonarchie

Donau-Institut Working Paper No. 7

2013

ISSN 2063-8191

**Prof. Dr. Wilhelm Brauneder**

*Die Übersetzungen von Gesetzen in der Habsburgmonarchie*

Donau-Institut Working Paper No. 7

2013

ISSN 2063-8191

Edited by the Donau-Institut, Budapest.

This series presents ongoing research in a preliminary form. The authors bear the entire responsibility for papers in this series. The views expressed therein are the authors', and may not reflect the official position of the institute. The copyright for all papers appearing in the series remains with the authors.

Author's adress and affiliation:

*Prof. Dr. Wilhelm Brauneder*

Senior Research Fellow/Andrássy Universität Budapest

[wilhelm.brauneder@univie.ac.at](mailto:wilhelm.brauneder@univie.ac.at)

© by the author

## Inhalt

1. Übersetzungen im Allgemeinen.....	2
2. Deutsch – Latein.....	4
3. Übersetzungen bis zum ABGB.....	5
4. Übersetzungen des ABGB.....	6
5. Zur Bedeutung der Übersetzungen.....	11
6. Die Institutionalisierung der Sprachgestaltung .....	12

## 1. Übersetzungen im Allgemeinen\*

Schon Kaiser Joseph II. war dahingehend belehrt worden, Gesetze müssten der Untertanen wegen „in der landesüblichen Sprache, nicht in einer fremden oder wohl gar toten Sprache“ publiziert werden, Friedrich der Große ordnete an, „alle Gesetze für unsere Staaten und Unterthanen in ihrer eigenen Sprache“ abzufassen<sup>1</sup>. In der mehrsprachigen Habsburgermonarchie gewannen derartige grundlegende Aussagen einen spezifischen Sinn: Die Sprachenpolitik der Habsburgermonarchie berücksichtigte sowohl in der Amtssprache, der Unterrichtssprache und damit zusammenhängend bei Anstellungserfordernissen im Staatsdienst die nichtdeutschen Sprachen – freilich meist bei einem Vorrang des Deutschen als allgemeine Verständigungssprache. Als 1784 die „Einführung des Gebrauches der deutschen Sprache bei allen öffentlichen Aemtern des Königreichs Ungarn“ befohlen wurde<sup>2</sup>, geschah dies im Hinblick auf die in diesem Teil der Monarchie bestehende, besonders auch Deutsch umfassende Sprachenvielfalt, wovon man eine, nämlich das überall verbreitete Deutsch, zur Amtssprache erhob, weil das bisher offizielle Latein eine tote Sprache war. Daher wurde im selben Jahr allgemein „die deutsche Sprache zu den öffentlichen Vorlesungen“ angeordnet<sup>3</sup> und verdrängte die Reste des bisher hiezu üblichen Lateins. Die Einführung der deutschen Sprache 1785 in Galizien<sup>4</sup> geschah, damit „die verschiedenen Provinzen ... durch das Band einer gemeinschaftlichen Sprache unter sich näher vereinigt“ werden. Hatte noch Joseph II. für die italienischen Teile den allmählichen Gebrauch der deutschen Sprache befohlen, so wurde dies nach seinem Tode gelockert<sup>5</sup>. Für die Wechselgerichte in Lemberg sowie Brody ordneten Hofdekrete noch 1815 bzw 1819 den Gebrauch der deutschen Sprache an, hingegen ergingen 1816 Anordnungen, dass sowohl in Triest wie in Fiume die Handlungsbücher in englischer Sprache geführt werden durften<sup>6</sup>. Für die Bewerbung um Rechtsanwaltsstellen in Böhmen galt 1840 die „Kenntnis der böhmischen Sprache“ neben dem Deutschen bereits als eine der „ohnehin erforderlichen Eigenschaften“ und 1842 wurde für Galizien festgehalten, dass Bewerber um Aufnahme und Beförderung an den Kollegialgerichten mit „Kenntnis der moldauischen (wallachischen) Sprache“ bevorzugt werden würden<sup>7</sup>. Insgesamt ist es also verfehlt, der Sprachenpolitik Germanisierungsmotive zu unterstellen. Vielmehr entsprach es der Logik des

---

\* Der Autor wurde im Rahmen des Projektes TAMOP-4.2.2/B-10/1-2010-0015 unterstützt.

<sup>1</sup> H. C. *Conrad*, *Recht und Verfassung des Reiches in der Zeit Maria Theresia*, 1964, 419.

<sup>2</sup> VO zu Preßburg aus dem k. Statthaltereirathe 1784 V 18 (Handbuch VII, 931 ff).

<sup>3</sup> VO Wien 1784 VII 12 (Handbuch VI, 402 ff).

<sup>4</sup> A. *Fischel*, *Das österreichische Sprachenrecht*, 2. Aufl., 1910, XLII Fn 1, 34, Nr 59.

<sup>5</sup> Ebda, XL ff.

<sup>6</sup> HD 1815 IV 22 (JGS 1146); HD 1819 IX 17 (JGS 1606); HD 1816 II 7 (JGS 1208); HD 1816 VIII 14 (JGS 1276).

<sup>7</sup> HD 1840 XI 4 (JGS 474); HD 1842 II 15 (JGS 598).

aufgeklärten Staates, eine einheitliche Sprache ebenso zu verordnen wie ein einheitliches Recht oder eine einheitliche Währung. Hiefür griff man begreiflicherweise zu der am weitesten verbreiteten Sprache, nämlich Deutsch, die überdies der anderssprachige Normadressat, etwa der tschechische „gebildete Bürger“, ohnedies verstand, auch waren starke Teile des Bürgertums bis weit in die östlichen Provinzen deutschsprachig. Deutsch war überdies zu diesem Zeitpunkt in der Habsburgermonarchie die am weitesten entwickelte Sprache neben dem Italienischen, was gerade im Bereich der Gesetzessprache zu Übersetzungsschwierigkeiten vor allem in slawische Sprachen führte.

Was die Mehrsprachigkeit von Gesetzen anlangt, so stand diese ganz im Zeichen einer Bedachtnahme auf die Untertanen, was Übersetzungsanweisungen vermerkten<sup>8</sup>: Die Kundmachung der – in Deutsch verfassten – Gerichtsordnung für Westgalizien 1796 betonte, dass diese „zur Erleichterung der Untertanen zugleich in lateinischer und in polnischer Sprache ausgegeben“ werde; 1819 wurde verfügt, dass jene Justizverordnungen in Kroatisch kundzumachen seien, deren „Kenntnis dem Volke wesentlich notwendig ist“. Dies allerdings zeigt auch die Grenzen der Mehrsprachigkeit auf: Was nämlich nicht „dem Volke“ als „wesentlich“ zur Kenntnis kommen musste, erforderte auch keine Übersetzung. Allerdings sind die nach dem Erwerb Westgaliziens 1773 für (auch) diesen Provinzteil erlassenen Patente<sup>9</sup> fast durchwegs doppelsprachig ergangen, ganz wenige hingegen in lateinischer Sprache, nämlich zwei Patente vom 2. Dezember 1775, oder allein in Deutsch wie das Zollpatent vom 2. Jänner 1778, eines sogar in lateinisch/deutsch, nämlich die *Lex tabularum* vom 4. März 1780. Dies trifft sowohl auf kürzere wie auf längere Patente zu. In der Regel ist das „Titelblatt“ in der oberen Hälfte mit dem deutschen, in der unteren Hälfte mit dem polnischen Text versehen, anschließend enthält die linke Seite den deutschen, die rechte den polnischen Text. Allein „Avertissements“ oder „Nachrichten“ in einem breiteren Format ordnen die Texte pro Seite in zwei Spalten an, wobei die linke Spalte den deutschen und die rechte den polnischen Text enthält. Selten sind broschürenartige „Nachrichten“, die allein den deutschen Text und auf der jeweiligen Rückseite den polnischen Text enthalten. Die Doppelsprachigkeit war also durchaus auch außerhalb größerer Gesetze üblich. Allerdings war schon 1784<sup>10</sup> hinsichtlich einer auch tschechischen Gesetzespublikation allgemein festgehalten worden, es sei irrsinnig, „was nur immer im Lande kundzumachen ist“, habe auch ins „Böhmische“ übersetzt zu werden, denn dies gelte nur für

<sup>8</sup> Patent 1796 XII 19 (JGS 329); HD 1819 V 11 (JGS 1559).

<sup>9</sup> Sammlung „Polnische Patente“ am Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien. Vgl auch *M. von Stubenrauch*, Handbuch der österreichischen Verwaltungs-Gesetzkunde, 1856, 12.

<sup>10</sup> A. *Fischel*, Das österreichische Sprachenrecht, 2. Aufl. 1910, 32, Nr 52 und Nr 53.

bestimmte, nämlich wichtige Gesetze und überdies solle die „deutsche Sprache ... allgemein und überall ausgebreitet werden“. Als dann 1787<sup>11</sup> bestimmt wurde, dass alle von den Appellationsgerichten erlassenen Verordnungen „auf der einen Seite in der National-, auf der andern Seite in deutscher Sprache“ publiziert werden müssten, bedeutete dies bei weitem keine allgemeine Zweisprachigkeit und schon gar nicht eine gleiche Authentizität aller Gesetzessprachen. Dies zeigt nicht nur der Umstand, dass 1806<sup>12</sup> ausdrücklich alle nichtdeutschen Gesetzestexte als „Übersetzung“ galten, sondern vor allem erweisen dies die noch zu erläuternden Regelungen zu den Kodifikationen. Ein anderes Verhältnis mehrsprachiger Gesetzestexte zueinander wurde bloß erwogen. Demnach sollte in bestimmten Provinzen, wo die Übersetzungssprache „die Geschäfts-(Gerichts-)Sprache ist (wie z. B. in den italienischen Provinzen)“<sup>13</sup>, der in ihr abgefasste Text zum „Urtext“ erklärt werden und nicht der deutsche, also z.B. in Lombardo-Venetien die italienische Fassung – die dann nicht bloß als „Übersetzung“ zu gelten hätte. Dies aber blieb unrealisiert.

## 2. Deutsch – Latein

Das Latein als juristische Fachsprache ließ sich anfangs nur mühsam umgehen. Schon die „Hauptübersicht“ zum Codex Theresianus enthält lateinische Erklärungen, was man eigens mit einer „kläglichen Gewohnheit an das Latein“ entschuldigte, wogegen man dann einen, so Harrasowsky, „übertriebensten Purismus“ in der Verwendung der deutschen Sprache setzte<sup>14</sup>. Unter dem Referate Zenckers ließ man jedoch nicht nur wieder lateinische Fachausdrücke einfließen, sondern ersetzte die deutschen Marginalrubriken durch lateinische „zu desto leichterem Begriff“, die allerdings der Staatsrat zu streichen befahl<sup>15</sup>, freilich nicht so sehr der Sprache wegen, sondern an sich, womit aber der Text doch stark entlatinisiert war. Der Codex Theresianus hatte somit in einem frühen Stadium noch lateinische Randerläuterungen besessen. Beim entlatinisierten Text ohne Marginalrubriken blieb es nun, Horten sah selbst von deutschen, jedoch „römisch klingenden“ Bezeichnungen ab<sup>16</sup>.

---

<sup>11</sup> HD 1787 II 22 (JGS 633): *Slapnicka*, *Recht*, 64, irrig in zweierlei Hinsicht: Bezogen auf alle „in Wien erlassene Patente“ sowie „gleichermaßen Gültigkeit“ der „Landessprachen“ mit Deutsch.

<sup>12</sup> Zum Folgenden *Slapnicka*, *Recht*, 64.

<sup>13</sup> *Kitka*, *Verfahren*, 149.

<sup>14</sup> *Harrasowsky*, *Codification*, 51, 98.

<sup>15</sup> Ebda 98, 146 (Streichung hier irrig erst für 1775 angenommen); *Harrasowsky*, *Codex I*, 7.

<sup>16</sup> Ebda, 60; L. *Pfaff*, *Der Codex Theresianus und seine Umarbeitungen*, in: *JBl* 1887, 305 ff. mit Beispielen für deutsche Wortschöpfungen. – Zur Gesetzessprache des ABGB: *E. von Künssberg*, *Der Wortschatz des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (=Beiträge zum Internationalprivatrecht und zur Privatrechtsvergleihung)*, 1930.

Als es spätestens während der Superrevision selbstverständlich geworden war, dem Gesetzestext wieder Marginalrubriken beizugeben, dachte niemand daran, sie in Latein abzufassen: Man hatte inzwischen ein nüchterneres Verhältnis zum Gemeinen Recht gewonnen. Die zwei lateinischen Ausdrücke, die sich noch im ABGB-Text finden, dienen beide zur Verdeutlichung deutscher Ausdrücke und sind diesen in Klammern beige setzt: in § 974 der Terminus „Precarium“ dem offenbar erläuterungsbedürftigen Begriff „unverbindliches Bittleihen“ sowie in der Marginalrubrik zu § 302 „universitas rerum“ dem Wort „Gesamtsache“. Das amtliche ABGB-Register hingegen enthielt, weitaus stärker auf das Latein als juristischer Fachsprache bedacht, eine Anzahl lateinischer Ausdrücke.

### 3. Übersetzungen bis zum ABGB

Für Zeiller war es selbstverständlich, „dass das Gesetzbuch in alle, in den Provinzen, für die es bestimmt ist, üblichen Sprachen zu übersetzen“ sei<sup>17</sup>, was sich schon aus der Entwicklung so ergab. Zu „übersetzen“ war der deutsche Text, der – wie auch bei anderen Gesetzen – als authentisch galt. Vom GBGB galt die deutsche Fassung ausdrücklich als „Urtext“, in das Polnische und in das Lateinische wurde dieser „übersetzt“; das ABGB erklärt den deutschen Text zum „Urtext, wonach die veranstalteten Übersetzungen in (die) verschiedenen Landessprachen“ zu beurteilen sind. Auch die lateinische und polnische Fassung der Gerichtsordnung für Westgalizien galt als „Übersetzung“, richtungweisend dafür war der deutsche Text.

Sogleich ab Beginn der Kodifikationsarbeiten bemühte man sich stets um entsprechende Übersetzungen<sup>18</sup>. Zwischen 1767 und 1771 liefen bereits Arbeiten zur Übersetzung des Codex Theresianus in das Tschechische („Böhmische“) und das Italienische neben den sonstigen Kodifikationsarbeiten einher, eine geplante Übertragung in das Slowenische („Windische“) unterblieb wegen der geringen Verbreitung dieser Sprache. 1773 wurde der inzwischen veränderte deutsche Text abermals in das Tschechische und Italienische übertragen, die Übersetzung in Latein für Galizien hatte bloß vorerst zu unterbleiben<sup>19</sup>. Die Allgemeine Gerichtsordnung sollte übrigens gleichfalls ins Lateinische, Tschechische und Italienische übertragen werden. Beispielsweise in

---

<sup>17</sup> F. v. Zeiller, Grundsätze der Gesetzgebung 1806/1809, in: E. Wolf, Deutsches Rechtsdenken 14, 1944, 22; Ofner, Urentwurf II, 468 f.

<sup>18</sup> Harrasowsky, Codification, 123, 126, 135 f.; ders, Codex I, 9.

<sup>19</sup> Harrasowsky, Codification, 123 („wendische“= „windische“), 126, 135 f.; ders, Codex I, 9, Fn 19; ders, Codex IV, 3, Fn 3.

tschechische Sprache wren folgende Gesetzbücher übersetzt worden: Strafgesetz 1768, Allgemeine Gerichtsordnung 1781, Ehepatent 1783, Teil-ABGB 1786, Strafgesetz 1787, Strafgesetze 1788 und 1803<sup>20</sup>. Alle diese Übersetzungsbemühungen „raubten sehr viel Zeit und verursachten auch ziemlich bedeutende Auslagen“<sup>21</sup>.

Vom Teil-ABGB 1786 konnten sogleich 1787 zwei Übersetzungen in das Tschechische erscheinen, und zwar die eine bei Trattner in Wien: „Práva wseobecná městska. dyl I. [Josefs II. bürgerliches Gesetzbuch, I. Teil – übersetzt von Zlobitzky], W. Widnj, J. F. vroz z Trattneruw, 1787“ und eine weitere bei Schönfeld zu Prag sowie eine in das Italienische. Daß gleich 1787 ein „Gebrechen in der italienischen Übersetzung“ behoben wurde, läßt auf eine besondere Sorge um gute Übersetzungen schließen. Dies erhärtet das Strafgesetz 1803, von dem Übersetzungen ins Tschechische, Polnische, Italienische und Lateinische erschienen<sup>22</sup>.

Von dem zufolge Westgaliziens in überwiegend polnischen Gebieten geltenden GBGB gab es begreiflicherweise Übersetzungen. Von mehreren deutschen Buchfassungen wurde offenbar nur die letzte der „westgalizischen“<sup>23</sup> übersetzt, und zwar ins Polnische wie Latein. Beide Übertragung erschienen sogleich 1797 in Wien bei Hraschanky: „Ustawy cywilne dla Galicyi zachodniej“ mit der Angabe „W Wiedniu drukiem Jozefa Hraszanskiego, C. K. Niemieckiego, i Polskiego nadwornego Typografa, i Bibliopoli 1797“, sowie „Codex civilis pro Galicia occidentali“ mit der Angabe „Viennae Typis Josephi Hraschanky, caes. Reg. Aulae Typogr. Bibliop. 1797“. Eine dieser polnischen Übersetzungen stammt von Michael Stanislaus v. Stojowski aus Krakau, ab 1806 Hofrat der Obersten Justizstelle<sup>24</sup>. Eine Übertragung in die ruthenische Sprache für den Ostteil Ostgaliziens fand nicht statt.

#### 4. Übersetzungen des ABGB

Die vollständige Kodifikation, das ABGB von 1811, löste begreiflicherweise eine Übersetzungswelle aus. Übersetzungen befahl sein Kundmachungspatent aber ohne Nennung der Sprachen<sup>25</sup>.

---

<sup>20</sup> *Slapnicka*, Recht 65.

<sup>21</sup> *Kitka*, Verfahren, 146 Fn 2.

<sup>22</sup> *Kitka*, Verfahren, 147 Fn 1.

<sup>23</sup> Ostgalizien besaß einen erheblichen Anteil an ruthenischen Gebieten.

<sup>24</sup> *Ch. Neschwara*, Ein österreichischer Jurist im Vormärz, 2009, 134.

<sup>25</sup> Die folgenden Angaben aufgrund der jeweiligen Exemplare oder der angegebenen Literatur. Zu den Übersetzungen allgemein: *A. T. Michel*, Handbuch des allgemeinen Privatrechtes für das Kaiserthum

#### a) Die ersten Übersetzungen

Schon am 22. Jänner 1810 konnte die Gesetzgebungs-Hofkommission berichten, dass die Übersetzung ins Polnische abgeschlossen sei und die in das Tschechische („Böhmische“) gemeinsam mit der deutschen Fassung werde erscheinen können, was Zeiller 1811 als Faktum bekräftigte<sup>26</sup>. Tatsächlich erschienen aber 1811 in Wien als erstes zwei Übersetzungen ins Polnische: „Ksiega ustaw cywilnych wszyskim niemieckiego dziedziennym kraiom Monarchyi Austryackiej powszechna, W Wiedniu w c. kr. nad w kraiewy Skarbowey drukarni“ sowie „Powszechna Ksiega ustaw cywilnych dla Wszystkich Krajow dziedzicznych niemieckich Monarchii austryackiej, Wieden, Z.c.K. drukarni nadworney i rzadowej. 1811“. Hierbei handelt es sich um zwei völlig verschieden gestaltete Texte, beispielsweise weist das Sachregister der letztgenannten gegenüber der ersterwähnten Auflage rund vierzig weitere Stichworte auf.

Im Jahr darauf, 1812, kam in Prag die tschechische Übersetzung heraus: „Kniha wsseobecných zákonů městských pro wssecky némecké dědičné země Mocnářstwj Rakauského. W Praze k. dostanj u Kasp. Widtmana“. Weiters besorgte 1812 die erste Übersetzung in das Lateinische in Wien der Rechtsgelehrte Josef Winiwarter: „Codex civilis universalis pro omnibus terris haereditariis germanicis Imperii austriaci ex idiomate germanico in latinum translatus“; sie erschien 1812 in Kommission bei Joseph Geistinger. Wohl gleichfalls 1812 legte der Buchdrucker Peter Eckhard in Czernowitz<sup>27</sup> im Format 8° eine dreibändige Übersetzung für die Rumänen des Buchenlandes (Bukowina) in deren Nationalsprache auf: „Kartea pravililor pîrgaresti pentru toate tarile mostenitoare nemtesî a monarhîi austricesti, 3 parti“.

Ab 1814 folgten zahlreiche italienische Fassungen. Gerade sie standen unter keinem glücklichen Stern, obwohl das Italienische von allen nichtdeutschen lebenden Sprachen in Bezug auf juristische Termini den ersten Rang einnahm. Schon der Start missglückte. Eine von Ignaz Rottmann, überwiegend an galizischen (!) Gerichten tätig, geleitete Kommission erstellte in den Worten Pratobeveras „eine unbrauchbare, unjuridische Arbeit“, die „italienischen Hofrätthe verstanden

---

Österreich I/1, 1856; zu den italienischen Übersetzungen *F. Ranieri*, Italien, in: *LH. Coing*, Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte III/1, 1982, 231; Hinweise auch bei *Slapnicka*, Recht, 64 ff.

<sup>26</sup> *L. Pfaff / F. Hofmann*, Kommentar zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche I/1, 1877, 32; *J. Stupecký*, Zu den Materialien des ABGB, in: *Österr. Notariatszeitung* 1901, 339; *F. v. Zeiller*, Kommentar über das ABGB I, 1811, 25.

<sup>27</sup> Nach *G. A. Mantzoufas*, Die Gründe für die absichtliche Verschweigung der österreichischen Vorlagen des moldauischen Codex Civilis vom Jahre 1817, in: *ZRG/GA* 82, 1965, 332, ist die rumänische Übersetzung schon 1811 erschienen; glaubhafter erscheint die Angabe bei *V.-A. Georgescu / O. Sachelarie*, Les Contacts entre le droit moldave et le droit autrichien au début de XIX<sup>e</sup> siècle, in: *Aus Österreichs Rechtsleben in Geschichte und Gegenwart. FS Ernst C. Hellbling zum 80. Geburtstag*, 1971, 161.

wieder den deutschen Text nicht<sup>28</sup>. Möglicherweise handelt es sich dabei um den „Codice civile universale“, erschienen Venezia 1814, mit dem wörtlich übertragenen, für Österreichisch-Italien nicht glücklichen Zusatz „per tutti gli stati ereditarij tedeschi della Monarchia Austriaca“, abgeschwächt durch die Beifügung „Versione italiana“; in Venedig war nämlich Rottmann ab 1814 Präsident des Appellationsgerichts. Das Misslingen der ersten italienischen Ausgaben bedingte weitere Übersetzungen, von welchen gleich zu reden sein wird, weil sie die weitaus meisten Übersetzungen stellten (unten b). Erst nach mehreren Anläufen kam eine einigermaßen befriedigende Übersetzung zustande.

Insgesamt lagen drei Jahre nach der Fertigstellung des ABGB Übertragungen in die wichtigsten Sprachen seines Geltungsgebietes vor; noch fehlten eine südslawische Fassung insbesondere für Krain und eine ukrainische für das östliche Galizien. Derartigen Übersetzungen stand zum Teil entgegen, dass diese Idiome noch nicht den Rang ausgebildeter Schriftsprachen erreicht hatten und der „gebildete Bürger“ ohnedies dem deutschen bzw jüdisch-deutschen Bürgertum angehörte oder Deutsch verstand.

#### b) Die „offiziellen“ Übersetzungen

Einige der Übersetzungen erhielten ausdrücklich den Rang offizieller Ausgaben im Sinne des Kundmachungspatentes. So erschien zwar schon 1812 die eben erwähnte lateinische Übersetzung Winiwarters, doch galt als offizielle lateinische Übersetzung die gleichfalls von ihm besorgte mit dem abweichenden korrekteren Titel „Codex civilis universalis pro omnibus terris hereditariis germanicis imperii austriaci“, erschienen „Viennae“ 1817.

Ebenso wurde auch unter den italienischen Übersetzungen unterschieden. Der erwähnten Ausgabe Venezia 1814 folgte eine zweite Auflage 1815 als „versione non ufficiale stampata“. Als offizielle Übersetzungen gaben sich aus: „Codice civile generale Austriaco. Edizione ufficiale“ (Venezia 1815), sodann ein „Codice civile universale Austriaco. Versione ufficiale colle citazioni delle leggi romane“ (Venezia 1816) und schließlich der „Codice civile generale Austriaco. Edizione seconda e sola ufficiale“ (Milano 1815). Um offenbar der Verwirrung mehrerer, in der Übertragung

---

<sup>28</sup> Neschwara, wie Fn. 24.

nicht ganz übereinstimmender „offizieller Versionen“ gegenzusteuern, wurde 1823 die letztgenannte aus Mailand zur „einzig offiziellen“ erklärt; zu ihr erfolgte 1847 eine Richtigstellung<sup>29</sup>.

Als Folge der Rechtsvereinheitlichung im gesamten Kaisertum Österreich aufgrund der Verfassung 1849 erschien noch in diesem Jahr in der Hof- und Staatsdruckerei eine amtliche serbische Ausgabe „Sveobstij gradianskij zakonik za sve nemacke naseldne zemlj austrijske monarchie“ in kyrillischer Schrift. Mit der Ausdehnung des Geltungsbereichs des ABGB 1852/53 auf Ungarn und seine ehemaligen Nebenländer als nunmehr selbständige Kronländer kam für Ungarn, Kroatien-Slawonien, Österreichisch-Serbien („serbische Woiwodschaft“) und das Temeser Banat die Anordnung, es werde das ABGB „in amtlicher Handausgabe sowohl in der deutschen Sprache, als auch in allen in [diesen] Kronländern üblichen Landessprachen kundgemacht werden“ (RGI 246/1852). Es setzte nun eine Welle neuer ABGB-Ausgaben ein.

Für alle diese Länder wie auch für Siebenbürgen erschienen vorerst deutsche sowie doppelsprachige Ausgaben, schließlich auch die jeweiligen Übersetzungen allein, und zwar alle in der Hof- und Staatsdruckerei Wien als offizielle Ausgaben mit doppelköpfigem Adler am Titelblatt. Die genannten Länder erhielten als deutsche Ausgabe: „Allgemeines österreichisches bürgerliches Gesetzbuch kundgemacht mit dem Patente vom 29. November 1852 in den Königreichen Ungarn, Croatien und Slavonien, der serbischen Woiwodschaft und dem Temeser Banate, sammt den auf dieses Gesetzbuch sich beziehenden in dem Anhang enthaltenen nachträglichen Verordnungen“; der Titel der Ausgabe für Siebenbürgen variiert bloß im Mittelteil „... kundgemacht mit dem Patente vom 29. Mai 1853 in dem Großfürstenthume Siebenbürgen ...“. An doppelsprachigen Ausgaben erschienen für diese Länder außer Siebenbürgen sowie für dieses je eine ungarisch/deutsche Ausgabe, die folgenden ungarischen Titel aufweisen: „Ausztriai atalanos polgari törvénykönyv kihirdettetett az 1852 november 29. nyiltparancscsal Magyar-, Horvat- es Totorszagban, a Szerbvajdasagban es a temesi bansagban, az ezen törvénykönyvre vonatkozó, a függelekben foglalt utolagos rendeletekkel együtt“ bzw die Variation für Siebenbürgen: „... kihirdettetett az 1853 majus 29. nyiltparancscsal az Erdelyi nagyfejedelemsegben ...“. Es erschien auch eine kroatisch/deutsche Ausgabe, deren kroatischer Titel lautet: „Obci austrianski, gradjanski zakonik proglasen patentom od 29. Studenoga 1852 u kraljevinah Ugarskoj, Hervatskoj i Slavonii, serboskoj Vojwodini i tamiskom Banatu“. Als serbische Ausgabe diente jene aus 1849. Siebenbürgen erhielt 1859/60 noch eine rumänisch-kyrillisch/deutsche Ausgabe „Codicele civile Austriacu universale“.

---

<sup>29</sup> Hofkammer-Dekret 1823 X 16 (JGS 1970) bzw Justiz-HD 1847 III 5 (JGS 1043).

Von den allein fremdsprachigen Ausgaben wurde der serbische Vorläufer von 1849 schon genannt; dann folgte eine kroatische Ausgabe 1853 unter demselben Titel wie die eben erwähnte kroatisch/deutsche Ausgabe von 1852 sowie gleichfalls 1853 die erste slowenische: „Občni derzavljanski zakonik za vse nemske dedne dezele avstrijanskega cesarstra“ – alles offizielle Ausgaben aus der Staatsdruckerei in Wien. Erst 1868 erhielten die Ruthenen vornehmlich Galiziens eine Übersetzung in kyrillischer Schrift.

### c) Weitere Übersetzungen

Außer diesen offiziellen nichtdeutschen Ausgaben der Staatsdruckerei Wien erschienen auch private Übersetzungen wie etwa von Rász Vilmos in das Ungarische: „Az austriai átalános polgári törvénykönyv, minden ama vonatkozó rendele tekkel“ (Wien 1854). Von den zahlreichen späteren Übersetzungen ist eine in das Hebräische erwähnenswert, und zwar besonders auch wegen des Umstandes, dass in der Habsburgermonarchie die Juden nicht als Nationalität, sondern als Konfessionsangehörige anerkannt waren, und das Hebräische somit keine Nationalitätensprache darstellte. Die Übersetzung des Titelblatts lautet: „Das bürgerliche Gesetz übersetzt aus der deutschen Sprache in die hebräische Sprache aus dem bürgerlichen Gesetzbuche des Kaiserthumes Österreich welches in ihrer Sprache genannt wird *Österreichisches bürgerliches Gesetzbuch*“<sup>30</sup>.

Das ABGB wurde auch in andere Sprachen als in die Österreich-Ungarns übersetzt. Bemerkenswert, jedoch wenig bekannt und beachtet ist die „Concordance entre les codes civils étrangers et le Code Napoleon I.“ von Fortuné Antoine de Saint Joseph, erschienen in Paris 1840 und abermals 1856. Von der ersten Auflage gab es auch eine spanische Übersetzung aus dem Jahr 1843. Beide Übersetzungen trugen wesentlich zur Verbreitung der Kenntnisse des ABGB in den romanischen Ländern bei, wenngleich zufolge der Aufsplitterung seines Textes in der Reihenfolge der Artikel des Code Civil nicht en bloc. Allein in das Französische übertrug das ABGB Alexandre de Clercq 1836 in Paris: „Code Civil général de l'empire d'Autriche“ und in das Englische Josef Maximilian Winiwarter,

---

<sup>30</sup> Die Übersetzung des Titelblatts lautet vollständig: „Das bürgerliche Gesetz übersetzt aus der deutschen Sprache in die hebräische Sprache aus dem bürgerlichen Gesetzbuche des Kaiserthumes Österreich welches in ihrer Sprache genannt wird *Österreichisches bürgerliches Gesetzbuch*. Mit einer wörtlichen Erklärung, in der erklärt wird: Personenrecht als Recht des Menschen insofern er Mensch ist, die Gesetze zwischen Menschen und dem Nächsten, die Gesetze in allen Angelegenheiten des Handelns und Kaufens, all das ist wohl erklärt mit allen Ergänzungen und Novellen, und auch die Gesetze des ruhigen Besitzes sowie einer Behinderung des Besitzes (*Besitzstörung*), die Führung von Streitfällen, die sich aus Mietverträgen ergeben (*Streitigkeiten*) und auch noch ein Wort mit der Beschäftigung von allgemeinem Inhalt (das *summarische Verfahren*) von Feierstein, ein Bürger aus Galizien“; unter einem Querstrich steht: „Das Recht der Eingeborenen“ (wohl Einwohner). Im hebräischen Text sind Passagen in Jiddisch (oben kursiv) enthalten. Ein Exemplar besitzt zB die Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland in Wien.

der Sohn des Übersetzers ins Lateinische: „General civil code for all the german hereditary provinces of the Austrian monarchy“ (Wien 1865 und nochmals 1866). Einen ganz speziellen Zweck verfolgte eine der letzten Übertragungen des ABGB in eine Fremdsprache, nämlich 1947 in das Französische (Code Civil Général Autrichien, Vienne 1947) seitens des „Haut Commissariat de la République Française en Autriche“, der französischen Besatzungsmacht, vor allem zur Lösung juristischer Probleme durch den Militärgouverneur der französischen Besatzungszone von 1945 bis 1955 in Tirol und Vorarlberg.

## 5. Zur Bedeutung der Übersetzungen

Die Übersetzungen dienten natürlich in erster Linie der Rechtskenntnis der nichtdeutschen Bevölkerung. Dies erweist sehr deutlich das Inkraftsetzen des ABGB in Tirol<sup>31</sup>. Nach einem vorerst angepeilten unterschiedlichen Geltungsbeginn in Deutsch-Tirol samt Vorarlberg am 1. Dezember 1814 und im „Italienischen Antheile Tirols“ am 1. Jänner 1815 sprach sich das Gubernium in Innsbruck für einen einheitlichen Geltungsbeginn an diesem Tag aus, unabhängig vom „bloßen Zufalle der Sprache“. Das in einer deutschen und in einer italienischen Fassung gedruckte Kundmachungspatent sah dafür aber erst den 1. Juni 1815 vor – wegen des Fehlens einer passenden italienischen Ausgabe. Abermals aus diesem Grund wurde das Inkrafttreten in den zuvor zum Königreich Italien gehörigen Gebieten nochmals verschoben, auf den 1. Oktober 1815.

Übrigens hatte Bayern 1807 nach dem Erwerb der ehemals selbständigen geistlichen Territorien Brixen und Trient hier für das Zivil- und Zivilprozeßrecht nicht seine Gesetze in Kraft gesetzt, sondern das Teil-ABGB 1786 und die Allgemeine Gerichtsordnung, da beide in italienischen Fassungen vorlagen<sup>32</sup>!

Über die Bedeutung zur Ermöglichung der Rechtskenntnis hinaus wurden die „offiziellen“ Übertragungen gleichsam als authentische Interpretationen des Gesetzestextes verstanden. Dies bekräftigt der Umstand, dass zu ihnen, wie erwähnt, Richtigstellungen erfolgten. In diesem Sinne wurden sie auch von der zeitgenössischen Wissenschaft als Auslegungshilfe verwendet<sup>33</sup>.

---

<sup>31</sup> Dazu *Schennach*, Volk, 270 f.

<sup>32</sup> *Schennach*, Volk, 264.

<sup>33</sup> T. *Dolliner*, Versuch einer 4. Auslegung des streitigen Satzes in § 1475 des Allg. b. G. B. über den Einfluss der Abwesenheit auf die ordentliche Ersitzung von 30 Jahren, in: *WagnersZ* II, 1838, 333 ff.; W. *Pappenheim*, „Vorgeschützte“ mündliche Verabredungen im § 887 a. b. G. B., in: *JBl* 1929, 401 ff.

Darüber hinaus verschafften Übersetzungen die Möglichkeit, im fremdsprachigen Ausland die Kenntnis der österreichischen Gesetzgebung zu verbreiten<sup>34</sup>. Der Trientiner Jurist Barbacovi besaß nicht nur italienische, sondern auch lateinische Übersetzungen; das Fehlen anderer Übersetzungen galt als Mangel, als Hindernis für eine Vorbildfunktion des ABGB, wie dies aus Anlass der Übertragung in das Französische 1836 festgestellt wurde.

## 6. Die Institutionalisierung der Sprachgestaltung

Im Gegensatz zur Amtssprache der Gerichte und Behörden stellte die Gesetzessprache wesentlich höhere Anforderungen. Für die deutsche Rechts- und damit auch Gesetzessprache gab es an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien in unserem Zeitraum zumindest eine Lehrkanzel<sup>35</sup> für „Geschäftsstil“, prominent besetzt mit Sonnenfels, wofür aber auch Scheidlein miternannt war. Ab 1781 musste Sonnenfels hinsichtlich der Stilisierung von Gesetzestexten vor deren Sanktion „gutächtlich vernommen“ werden. Damit war die Sprachüberwachung der Gesetzgebung institutionalisiert. Die Verordnung von 1782<sup>36</sup> ordnete Ähnliches auch für die niederösterreichische Regierung an: Hier hatte „ein geschickter Konzipient, der unter anderem besonders die Sprachrichtigkeit sich eigen gemacht hat“, alle allgemeinen Anordnungen auf Sprachfehler und auf Einhaltung einer „kurzen Schreibart“ durchzusehen, um „zu beurteilen, ob der Entwurf des Patentes der Sache und Absicht vollkommen angemessen sei“. Im Jahre 1786 wurde auch der böhmischen Landesregierung ein derartiger Fachmann beigegeben, und zwar ein Prager Kollege von Sonnenfels, der Professor für Polizei- und Kameralwissenschaften Josef Butschek<sup>37</sup>.

Sprachprobleme verursachten sogleich die ersten Übersetzungen der Kodifikationen. So waren etwa die „vielen an die damalige Gesetzgebungscommission nach Wien übersendeten Gesuche um Aufklärung über einzelne Wörter und Sätze des Codex (Theresianus)“ von dessen tschechischem Übersetzer auffallend<sup>38</sup>. Zahlreiche Schwierigkeiten boten auch die Übersetzungen der Allgemeinen Gerichtsordnung<sup>39</sup> und später, wie erwähnt, die des ABGB. Die Bedeutung präziser Übersetzungen zeigt die Tatsache, dass eine ungenaue Übertragung des Strafgesetzes 1803 „zu ganz

---

<sup>34</sup> M. R. di Simone, La Biblioteca di Francesco Vigilio Barbacovi, in: Studi Trentini di Scienze Storiche LXVII, I 1989, 78 f., Nr 69, 70, 71, 72, 78.

<sup>35</sup> Slapnicka, Recht, 64.

<sup>36</sup> JGS 32.

<sup>37</sup> Wie Fn 35.

<sup>38</sup> Kitka, Verfahren, 148 Fn 2 offenbar aufgrund der Quellenlage.

<sup>39</sup> Loschelder, Gerichtsordnung, 64.

entgegengesetzten Auslegungen“ führte<sup>40</sup>. Daher wurde die Übersetzung aus dem Deutschen in andere Sprachen zeitweise institutionalisiert<sup>41</sup>: Ab 1782 gab es in Mähren, ab 1784 in Böhmen hauptberufliche Gubernialtranslatoren. In Wien bediente man sich für die diversen Übersetzungen zwar bloß einiger weniger Personen, die offenbar nebenberuflich tätig waren. Der „böhmische Translator“ des Codex Theresianus saß in Prag<sup>42</sup>.

Eine weitere Institutionsalisierung der Übersetzung aus dem Deutschen verursachte die von der Verfassung 1849 angeordnete Rechtsvereinheitlichung im Gebiet des gesamten österreichischen Staates. Sie führte zur Notwendigkeit zahlreicher Übersetzungen. Das sogleich 1849 eingeführte Reichsgesetzblatt hatte in 10 Ausgaben zu erscheinen und zwar in deutscher, italienischer, magyarischer, böhmischer (und zugleich slowakischer), polnischer, ruthenischer, slowenischer, serbisch-illyrischer Sprache mit kyrillischer wie auch mit lateinischer Schrift sowie in rumänischer Sprache.<sup>43</sup> Aus diesem Anlass kam es im Juli 1849 durch das Justizministerium zur Einsetzung einer „Kommission zur Schaffung einer juristisch-politischen Terminologie der slawischen Sprachen“, die erstmals am 1. August 1849 in Wien zusammentrat<sup>44</sup>. Ihre Arbeit erstreckte sich auf die „fünf in der österreichischen Monarchie literarisch-cultivirten slavischen Dialecte, nämlich für den böhmischen, polnischen, russinischen, slovenischen und illirisch-serbischen“ Dialekt. Demgemäß wurden für die Arbeiten auch fünf Sektionen geschaffen sowie ein Vorbereitungskomitee. Von den 20 Mitglieder kamen 6 aus der Redaktion des mehrsprachigen Reichsgesetzblatts, 6 waren Wissenschaftler, überwiegend Professoren, darunter Franz Miklošič, Professor für slawische Philologie in Wien, 3 amtierten bereits als Übersetzer zB bei den Gubernien in Prag und Brünn, weiters gab es 3 sonstige Beamte, einen Advokaten und einen Bibliothekar. Das Vorbereitungskomitee hatte die Aufgabe, das zu übersetzende Material an Gesetzen und Gesetzbüchern den Sektionen bereitzustellen. Dies geschah mit den jüngsten Gesetzen wie etwa der Reichsverfassung und dem Grundrechtspatent 1849, dem Grundentlastungspatent 1848 und verschiedener anderer Gesetze aus 1848 und 1849, aber auch mit dem Strafgesetz 1803 und dem ABGB. Schon Ende November 1849 waren die Arbeiten abgeschlossen und letztlich entschied das Justizministerium, die Ergebnisse in „Seperatausgaben“ zu publizieren, nur die „südslawischen Dialecte“ sollten erst in den „cumulativen und parallelen Gesamtausgaben“ aller Sprachen Aufnahme finden. Die ursprüngliche Idee, eine für

---

<sup>40</sup> Kitka, Verfahren, 148, I § 85 StGB.

<sup>41</sup> Slapnicka, Recht, 66; Kitka, Verfahren, 148, Fn 2.

<sup>42</sup> Slapnicka, Recht, 64.

<sup>43</sup> Ebda, 64 ff.; G. Silvestri, Die deutschsprachigen Gesetzblätter Österreichs, 1975, 8 f.

<sup>44</sup> Juristisch-politische Terminologie für die slawischen Sprachen Österreichs: Deutsch-böhmische Separat-Ausgabe, 1850, III ff.; ebda: Deutsch-ruthenische Separat-Ausgabe, 1851, III ff.

alle slawischen Sprachen in Wortstamm und Wortform gleichlautende Rechtsterminologie zu schaffen, war sogleich zu Beginn der Arbeiten fallengelassen worden. Unter dem Gesamttitel „Juridisch-politische Terminologie für die slavischen Sprachen Oesterreichs“ erschien 1850 die „Deutsch-böhmische“, 1851 die „Deutsch-ruthenische“ (wie das Russische nun hieß) und 1853 die „Deutsch-kroatische, serbische und slovenische Separat-Ausgabe“; die geplante Gesamtausgabe kam nicht mehr zustande, aber die Kommission hatte ihre Aufgabe erfüllt. Das rasche Erscheinen von Übersetzungen des ABGB schon ab 1849 geht auf diese Kommission zurück. Just 1853 wurde auf das mehrsprachige Reichsgesetzblatt zugunsten einer allein authentischen deutschen Fassung verzichtet. „Deutsch-ungarische wissenschaftliche Terminologie“ bot erst das 1858 in Pest erschienene „Német-Magyar Tudományos Müszótár“, dessen juristische Terminologie wohl nicht befriedigte und allgemein auf den Erklärungswert des Latein nicht verzichten konnte.

## Abkürzungsverzeichnis, Erklärungen

HD = Hofdekret

JGS = Justizgesetzsammlung

Harrasowsky, Codex = *Philipp Harras Ritter von Harrasowsky*, Der Codex Theresianus und seine Umarbeitungen I–V, Wien 1883–1886.

Ders., Codification = *Philipp Harras Ritter von Harrasowsky*, Geschichte der Codification des österreichischen Civilrechts, Frankfurt/Main 1968 (ND der Ausgabe von 1886).

Kitka, Verfahren = *Joseph Kitka*, Über das Verfahren bei Abfassung der Gesetzbücher überhaupt, und der Strafgesetzbücher insbesondere, Wien 1841.

Schennach, Volk = Martin Schennach, Kein Volk österr. Staaten ..., in: *Tiroler Heimat*, Innsbruck 2008.

Slapnicka, Recht = *Helmut Slapnicka*, Österreichs Recht außerhalb Österreichs, Wien-München 1973.

**Donau-Institut Working Papers**  
**ISSN 2063-8191**

---

**Kopien können bestellt werden bei:**

Universitätsbibliothek  
Andrássy Universität Budapest  
PF 1422  
1464 Budapest  
Hungary

Besuchen Sie uns auf unserer Homepage unter <http://www.andrassyuni.eu/donauinstitut>. Wir machen sie darauf aufmerksam, dass wir die Weitergabe des entsprechenden Working Paper einstellen, falls eine revidierte Version für eine Publikation an anderer Stelle vorgesehen ist.